

Überblick über die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 929 ff. BGB und des § 936 BGB

<u>§ 929 S. 1</u>	<u>§ 929 S. 2</u>	<u>§ 930</u>	<u>§ 931</u>
<u>Einigung</u> = dinglicher Vertrag			
Übergabe 1. Veräußerer verliert jeglichen Besitz 2. Erwerber erlangt mind. mittelbaren Besitz 3. Das Ganze geschieht auf Veranlassung des Veräußerers (P) Geheißerwerb	Erwerber ist bereits im Besitz der Sache	Besitzmittlungsverhältnis i.S.v. § 868 BGB Insbes. Sicherungsvertrag	Abtretung eines Herausgabeanspruches Bspw. §§ 812 I; 546 (P) § 985 ist NICHT abtretbar
Einigsein im ZP der Übergabe (Umkehrschluss zu § 873 II BGB)		Einigsein im ZP der Vereinbarung des BMV	Einigsein im ZP der Abtretung
<u>Berechtigung</u> = Eigentümer oder der nach § 185 I vom Eigentümer Ermächtigte Falls Berechtigung (-): §§ 932 ff.			
<u>Verfügungsbefugnis</u> - relative Verfügungsbeschränkung (z.B. Verstrickung) - absolute Verfügungsbeschränkung (z.B. § 1365 BGB, 81 InsO) - falls (-): KEINE direkte Anwendung der §§ 932 ff.			

<u>§ 932</u>	<u>§ 933</u>	<u>§ 934</u>	
<u>Einigung</u>			
<u>Übergabe</u>	Zusätzlich zum Besitzmittlungsverhältnis ist Übergabe erforderlich	<u>Alt. 1</u> Abtretung eines Herausgabeanspruchs	<u>Alt. 2</u> Besitzerlangung von dem Dritten (zusätzlich zur Abtretung des Herausgabeanspruches seitens des Veräußerers)
<u>Einigsein</u>			
<u>Gutgläubigkeit</u> bzgl. Eigentümerstellung des Veräußerers !Guter Glaube an Ermächtigung i.S.v. § 185 wird NICHT von § 932 geschützt! (siehe aber § 366 HGB)	Gutgläubigkeit im Zeitpunkt der <u>Übergabe</u>	Gutgläubigkeit im Zeitpunkt der <u>Abtretung</u>	Gutgläubigkeit im Zeitpunkt der <u>Besitzerlangung!</u>
<u>Verfügungsbefugnis</u> bei relativem Veräußerungsverbot: §§ 135 II i.V.m §§ 932 ff. ! Bei absoluten Veräußerungsverboten (z.B. § 1365) ist gutgläubiger Erwerb grds. nicht möglich			
<u>KEIN Abhandenkommen, § 935</u>			

Gutgläubiger lastenfreier Erwerb nach § 936 BGB

§ 936 BGB findet Anwendung, wenn es um die Frage geht, ob durch die Veräußerung der Sache ein an ihr bestehendes Recht eines Dritten (bspw. Pfandrecht) erloschen ist. Erfolgt der Eigentumserwerb einer belasteten Sache vom Nichtberechtigten, müssen die §§ 932 ff und § 936 BGB ggf. kombiniert werden.

Eigentumserwerb erfolgt nach...			
§ § 929 S. 1, 931 (Eigt = mtb Besitzer)	§ 929 S. 2	§ 929a, 930	§ 931 BGB (Eigt. ≠ mtb Besitzer)
Lastenfreier Erwerb erfolgt nach...			
Tb-Voraussetzungen des Eigentumserwerbs liegen vor (ggf. gutgläubiger Erwerb nach §§ 932 ff.)			
§ 936 I 1	§ 936 I 2	§ 936 I 3	§ 936 I 3 (Eigt NICHT mb Besitzer)
<u>Gutgläubigkeit</u> des Erwerbers bzgl. des Recht eines Dritten			
<u>Kein Abhandenkommen, § 935 BGB</u>			
	Erwerber hat Besitz von dem Veräußerer erlangt	Übergabe i.S.v. § 929 S.1	Eigt. war NICHT mittelbarer Besitzer: Übergabe i.S.v. § 929 S.1
			Inhaber des Rechts ist weder mittelbarer noch unmittelbarer Besitzer